# Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Ausweitung Teilnehmerkreis am Verfahren gem. § 95c und Option der Nichtteilnahme grundsätzlich sinnvoll

**Aktuell seit 15.10.2026 16:29:28**

**Angegeben von:**
aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (R001407) am 21.08.2025

**Beschreibung:**
Die aba begrüßt grundsätzlich, dass die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen und gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes mit Wirkung vom 1.1.2030 in den Geltungsbereich des § 95c Abs. 1 SGB IV aufgenommen wer-den. Sinnvoll ist es auch, dass in diesem Zuge in Abs. 3 Spielräume für eine Vereinbarung geschaffen werden, der zufolge eine Datenübermittlung gegebenenfalls unterbleiben kann, z.B. wenn diese aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unverhältnismäßig wäre.

## Zu Regelungsentwurf

1. **Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:**
   SGB VI-Anpassungsgesetz, SGB VI-AnpG
   Datum des Referentenentwurfs: 13.08.2025
   Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) [alle RV hierzu]

## Betroffene Interessenbereiche (2)

Rente/Alterssicherung [alle RV hierzu]
Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [alle RV hierzu]

## Betroffene Bundesgesetze (1)

SGB 6 [alle RV hierzu]